Rhein-Kreis Neuss

rhein kreis neuss

NIEDERSCHRIFT

über die **8.** Sitzung

des Naturschutzbeirates

(IX. Wahlperiode)

Tag der Sitzung:	**13.02.2017**
Ort der Sitzung:	Kreishaus Grevenbroich Sitzungsraum V/VI (1. Etage) Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich (Tel. 02181 601-2150 und -2160)
Beginn der Sitzung:	17:00 Uhr
Ende der Sitzung:	20:10 Uhr
Den Vorsitz führte:	Rainer Lechner

Sitzungsteilnehmer:

• Vorsitzender

1. Herr Rainer Lechner

• Mitglieder

2. Frau Ingeborg Arndt
3. Herr Peter J. Esser
4. Herr Gernot Göbert
5. Herr Horst-Dieter Hübinger
6. Herr Peter Kallen
7. Herr Karl-Georg Klauth
8. Frau Maria Susanne Lechner
9. Herr Peter Otten — abwesend ab 18:05 Uhr

• stellvertretende Mitglieder

10. Frau Dr. Juliane Wahode — Vertreterin für Herrn Heusgen
11. Herr Helmut Friedrichs — Vertreter für Herrn Kühl
12. Herr Hans-Otto Bolten — Vertreter für Frau Müller

• Gäste

13. Herr Ludwig Jedrowiak — Kreistag
14. Herr Ulrich Timmer — Landwirtschaftskammer NRW
15. Herr Peter Herzogenrath — Kreisbauernschaft Neuss-M'Gladbach e. V
16. Herr Michael Stevens — Biologische Station im Rhein-Kreis Neuss e. V.

17.	Herr Karl Wittmer	Naturschutzbeirat
18.	Herr Jürgen Reith	Naturschutzbeirat

• Verwaltung

19.	Herr Kreisdirektor Dirk Brügge	II
20.	Herr Dezernent Karsten Mankowsky	IV
21.	Herr Volker Große	61
22.	Herr Thomas Lörner	61

• Schriftführer

23.	Herr Ulrich Schmitz	68

INHALTSVERZEICHNIS

Punkt	Inhalt	Seite
Öffentlicher Teil:		**3**
1.	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit	3
2.	Verpflichtung von Beiratsmitgliedern	5
3.	Bericht des Vorsitzenden	5
4.	Planungen	6
4.1.	Anpassung des Landschaftsplanes an die 113. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meerbusch Vorlage: 61/1860/XVI/2017	6
5.	Befreiungen und Ausnahmen	7
5.1.	Ausbau der B 230 zwischen Liedberg und K 8 Vorlage: 68/1828/XVI/2017	7
5.2.	Rodung von Hecken an der Umspannanlage St. Peter, Stadt Dormagen, der Amprion GmbH Vorlage: 68/1837/XVI/2017	8
5.3.	Kanalbau Geulenstraße der InfraStruktur Neuss AöR Vorlage: 68/1845/XVI/2017	9
5.4.	Fällung von 8 Erlen und 2 Eschen am Schloss Myllendonk Vorlage: 68/1848/XVI/2017	10
6.	Mitteilungen	11
7.	Anfragen	11
8.	2. Treffen des Runden Tisches Artenvielfalt in der Agrarlandschaft Vorlage: 68/1753/XVI/2016	12

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Protokoll:

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratulierte Kreisdirektor Brügge dem Vorsitzenden nachträglich zu seinem 80. Geburtstag im Januar des Jahres.

In der Politik brauche man Männer mit Wissen, Erfahrung und genug Charakter, um Versuchungen zu widerstehen. Mit diesen Worten des 30. US-Präsidenten über wünschenswerte Politiker-Qualitäten begrüßte der Kreisdirektor den Vorsitzenden und die weiteren Anwesenden zur ersten Sitzung des Naturschutzbeirates im neuen Jahr. Wissen, Erfahrung und Charakter würden Herrn Lechner alle Anwesenden attestieren. Diese Qualitäten seien in all seine Entscheidungen, Ratschläge und auch Bedenken

eingeflossen, ohne die man beim Landschafts- und Naturschutz im Rhein-Kreis Neuss nicht das erreicht hätte, was man heute habe.
Im Januar habe der Vorsitzende seinen 80. Geburtstag gefeiert, zu dem man ihm heute nachträglich von Herzen gratuliere.
2015 habe man ihn noch zu 40 Jahren Mitgliedschaft und 30 Jahren ununterbrochenem Vorsitz im, wie er damals geheißen habe, Landschaftsbeirat beglückwünschen können. Was dies als Arbeitspensum bedeute, sei durch folgende Zahlen belegt:
Bis heute habe er 165 Sitzungen dieses Gremiums mit der Unteren Naturschutzbehörde vorbereitet. Allein 104 Besprechungen und Entscheidungen zu Planungen und Vorhaben hätten in der laufenden Wahlperiode zwischen den Sitzungen stattgefunden.
Dafür sei man ihm nicht nur dankbar; man sei auch froh, ihn als - wie es Landrat Hans-Jürgen Petrauschke einmal ausgedrückt habe, "Urgestein des Umweltschutzes im Rhein-Kreis Neuss" weiter an der Seite zu wissen.
Die Leidenschaft, mit der er sich für die Natur einsetze, zeichne ihn ebenso aus, wie Gesprächsbereitschaft, Verhandlungsgeschick und Überzeugungskraft. Hinzu kämen Sachverstand und außerordentliche Fachkenntnis, von denen der Rhein-Kreis seit Jahrzehnten profitiere.
Schon in jungen Jahren sei seine Begeisterung für die Natur groß gewesen. Bereits mit 14 Jahren sei Rainer Lechner der Entomologischen Gesellschaft Düsseldorf beigetreten. Als gebürtiger Neusser habe er das Quirinus-Gymnasium besucht und sein Berufsziel schon beim Abitur 1957 im Auge gehabt: Lehrer für Biologie und Kunst. Diesen Wunsch habe er sich verwirklicht. In 40 Berufsjahren, zuletzt als Studiendirektor am Leibniz-Gymnasium in Dormagen, habe er zahllosen Schülern Natur- und Umweltschutz vermittelt und nicht wenige dafür regelrecht begeistert.
In den sechziger Jahren habe der Umwelt- und Naturschutz bei weitem nicht den Stellenwert gehabt, der ihm heute zugemessen werde. Ihm aber sei es schon damals gelungen, andere Menschen dafür zu begeistern, auch über die Volkshochschule in Neuss.
Nach seinem Eintritt in die CDU 1969 habe sich Rainer Lechner 25 Jahre lang als sachkundiger Bürger in städtischen Gremien engagiert, schwerpunktmäßig im Ausschuss für Umwelt und in der Baumkommission.
Aber auch das Brauchtum seiner Heimatstadt habe ihm immer schon am Herzen gelegen - sei es bei den Heimatfreunden Neuss oder als Ehrenmitglied der Brauchtums- und Karnevalsgruppe. Als deren Vizepräsident habe er beispielsweise dafür gesorgt, dass Motto und Bühnenbild des traditionsreichen "Nüsser Ovend" durch liebevolle Umsetzung begeisterten.
Als Abgeordneter habe er seine Fachkompetenz von 1975 bis 1989 und von 1993 bis 1994 auch in den Kreistag eingebracht, so zum Beispiel in dessen Planungsausschuss.
Neben dem Naturschutzbeirat habe sein Engagement viele weitere Vereinigungen des Naturschutzes umfasst, so auch den Bund für Umwelt und Naturschutz, kurz BUND.
Das vielfältige Wirken von Rainer Lechner aufzuführen, gehe hier und jetzt zu weit. Es sei nur noch so viel bemerkt: Für sein großes ehrenamtliches Engagement sei ihm 1980 der Umweltschutzpreis der Stadt Neuss und 1988 der Rheinlandtaler des Landschaftsverbandes Rheinland verliehen worden. 2007 sei das Bundesverdienstkreuz hinzugekommen.
Er freue sich sehr, ihm heute ein Geburtstagsgeschenk überreichen zu können, nämlich aus der bundesweiten Roten Liste, einem Grundlagenwerk für den Arten-, Natur- und Umweltschutz, den Band 3 "Wirbellose Tiere". Er, Rainer Lechner, gehöre jedenfalls nicht zu den Wirbellosen, denn in all den Jahren seines verdienstvollen Tuns habe er stets Rückgrat bewiesen.

Kreisdirektor Brügge wünschte Rainer Lechner im Namen des Rhein-Kreises Neuss und auch persönlich für das neue Lebensjahr und darüber hinaus Glück, Zufriedenheit,

Gesundheit und Gottes Segen und dankte ihm für seine Arbeit.

Vorsitzender Lechner dankte Kreisdirektor Brügge. Wirbellose Tiere würden wie Stiefkinder behandelt. Für Wirbeltiere wie Säugetiere, Fische, Lurche oder Vögel könne man sich leicht begeistern; bei wirbellosen Tieren wie Ameisen oder Wanzen sei die Begeisterung schon eher begrenzt. Er hoffe, dass er aus dem Buch manche gute Erkenntnis gewinnen und diese in die Naturschutzarbeit einfließen lassen könne.

Vorsitzender Lechner eröffnete anschließend die 8. Sitzung des Naturschutzbeirates und stellte den form- und fristgerechten Zugang der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Beirates fest.

2. Verpflichtung von Beiratsmitgliedern

Protokoll:

Vorsitzender Lechner verpflichtete die Beiratsmitglieder Hans-Otto Bolten und Helmut Friedrichs unter Verlesung folgender Verpflichtungsformel:

> Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Rhein-Kreises Neuss erfüllen werde. (So wahr mir Gott helfe.)

Die Beiratsmitglieder Bolten und Friedrichs bekundeten ihre Zustimmung zur Verpflichtung durch Unterzeichnung dieser Erklärung.

3. Bericht des Vorsitzenden

Protokoll:

Vorsitzender Lechner erklärte, dass der Bericht des Vorsitzenden der Niederschrift beigefügt werde. Durch seinen Unfall im vergangenen Jahr sei er lange Zeit verhindert gewesen und müsse die Beteiligungsfälle zunächst wieder ordnen.

Gleichwohl müsse er zu einem Punkt eine Erläuterung geben. Aus der Bevölkerung des Hoistener Raums werde er öfter darauf angesprochen, dass der Beirat zu den Windenergieanlagen im Hoistener Feld nicht beteiligt worden sei. Tatsache sei, dass der Beiratsvorsitzende immer dann zwischen den Sitzungen des Beirates beteiligt werde, wenn es um Angelegenheiten des Beirates gehe, die nicht aufschiebbar wären, also beispielsweise Entscheidungen über einen Widerspruch gegen von der Unteren Naturschutzbehörde beabsichtigte Befreiungen im Landschaftsschutzgebiet.
Er habe auf eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde in einem Befreiungsverfahren für die Verlegung von Anschlusskabeln für die Windenergieanlagen keinen Widerspruch erhoben, da im Bereich Hoisten nur eine Kreuzung der Terrassenkante, die im Landschaftsschutzgebiet liege, mit der Kabeltrasse erfolgt sei. Die Windenergieanlagen selbst stünden nicht im Bereich geschützter Flächen. Er habe daher angesichts

des laufenden Projektes und der nur geringfügigen Auswirkungen der Kabel auf Natur und Landschaft keinen Anlass für eine Beteiligung des Gesamtbeirates gesehen. Die Entscheidung für die Standorte der Windenergieanlagen sei anderenorts getroffen worden.

4. Planungen

4.1. Anpassung des Landschaftsplanes an die 113. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meerbusch Vorlage: 61/1860/XVI/2017

Protokoll:

Herr Lörner erläuterte die Planung der Stadt Meerbusch unter Verweis auf die Verwaltungsvorlage zu diesem Tagesordnungspunkt.
Die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasse alle ehemaligen Gärtnereien im Stadtgebiet Meerbusch, die sich zu Gartencentern im Sinne von großflächigen Einzelhandelsbetrieben geändert hätten. Hier bestehe die Notwendigkeit, diese planerisch abzusichern um auch deren Entwicklung hinsichtlich der Verkaufsflächen von Seiten der Stadt steuern zu können. Hierzu würden die Gartencenter im Flächennutzungsplan als Sondergebiete dargestellt und im Einzelfall später über Bebauungspläne verbindlich festgesetzt.
Das Gartencenter Schubert in Strümp liege im Landschaftsschutzgebiet. Bei Festsetzung eines Sondergebietes im Bebauungsplan könne sich der Landschaftsplan nicht mehr auf diese Fläche erstrecken. Die Stadt habe daher eine positive Entscheidung des Rhein-Kreises Neuss zur entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes beantragt. Es handele sich hier um die Flächen der Gebäude, der Gewächshäuser, des Parkplatzes, der Freiverkaufsflächen und der Lagerflächen, ausschließlich der heutigen Bestandsflächen. Die landschaftsbildprägenden Baumreihen entlang des Dammes zur Autobahn verbleiben im Landschaftsschutzgebiet.

Auf die Frage von Beiratsmitglied Arndt, ob diese Änderung zwingend sei, antwortete Herr Lörner, dass solche großflächigen Einzelhandelsbetriebe nach der Baunutzungsverordnung nur in Kern- oder Sondergebieten festgesetzt werden könnten. Die Ausweisung als Sondergebiet sei notwendig, um diesem Betrieb eine bestimmte Verkaufsfläche als Obergrenze zuweisen zu können.

Beiratsmitglied Arndt stellte fest, dass man offenbar hier in der Vergangenheit der Entwicklung tatenlos zugesehen habe. Sie fragte, ob es noch weitere Fälle dieser Art gebe.

Herr Lörner erläuterte, dass die Betriebe aus Gartenbaubetrieben entstanden seien. Hier sei schnell eine Verkaufsfläche von mehr als 800 qm erreicht, also die Grenze zur Großflächigkeit. Die Stadt habe in einigen Fällen von Erweiterungswünschen festgestellt, dass auch Probleme mit Nebensortimenten zu erwarten seien. Um dies beherrschen zu können, beabsichtige man eine Steuerung. Dies sei keine Fehlentwicklung,

sondern diene dazu, zukünftige Fehlentwicklungen zu vermeiden. Es gebe noch weitere Fälle; diese lägen aber nicht in Schutzgebieten.

Auf die Frage von Beiratsmitglied Friedrich, ob man die Zulassung auf die Firma Schubert beschränken könne und das Gebiet bei Betriebsaufgabe wieder in das Landschaftsschutzgebiet zurückfalle, antwortete Herr Lörner, dass es sich derzeit um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich handele, für das bei Betriebsaufgabe eine Rückbauverpflichtung bestehe. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet sei so lange wirksam, wie die Flächen nicht in einem Bebauungsplan als Sondergebiet festgesetzt würden. In dem Bebauungsplan werde aber geregelt, welche Art von Betreib dort überhaupt zulässig sei. Bereits im Flächennutzungsplan werde festgelegt, dass es sich um ein Gartencenter handeln müsse.

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde empfiehlt dem Kreistag, der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meerbusch im Verfahren nach § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW nicht zu widersprechen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig bei 4 Stimmenthaltungen.

5. Befreiungen und Ausnahmen

5.1. Ausbau der B 230 zwischen Liedberg und K 8 Vorlage: 68/1828/XVI/2017

Protokoll:

Herr Schmitz verwies auf die ausführliche Verwaltungsvorlage sowie die aushängenden Pläne. Vorgesehen sei der Ausbau der B 230 im angegebenen Abschnitt im Sinne eines Rückbaus von Teilen der heutigen Fahrbahn von 12 m Breite auf 8 m. In Teilen werde der Rückbaustreifen als Radweg angelegt, überwiegend aber im Umfang von mehr als 8.800 qm entsiegelt. Im Bereich einiger Einmündungen seien Anpassungen erforderlich, was zu einer Neuversiegelung im Umfang von etwa 360 qm führe. Ein Baum müsse beseitigt werden; dieser liege allerdings nicht in einem Schutzgebiet.
Auf einer Länge von knapp 800 m verlaufe die Strecke durch das Landschaftsschutzgebiet Jüchener Bachaue. Hier beschränkten sich die Änderungen allerdings nahezu vollständig auf die Erneuerung der Fahrbahn und die Entsiegelung von Fahrbahnteilen. Nur in einem Fall werde eine Einmündung geringfügig angepasst.
Angesichts dieser höchst geringen Beeinträchtigungen beabsichtige die Untere Naturschutzbehörde die Gewährung von Befreiung für die Ausbaumaßnahmen.

Beiratsmitglied Arndt regte an, die entsiegelten Flächen durch Maßnahmen über eine einfache Einsaat mit Landschaftsrasen hinaus aufzuwerten.

Vorsitzender Lechner schlug vor, die nicht zwingend einzusäenden Bereich der Selbst-

begrünung zu überlassen.

Herr Schmitz erklärte, dass hier sicher eine pflegeleichte Rasenmischung vorgesehen werde. Im Lauf der Zeit sei allerdings zu erwarten, das sich hier auch andere Pflanzen ansiedeln würden.
Man werde dies im Verfahren gerne gegenüber dem Landesbetrieb anregen.

Der Vorsitzende schlug vor, dem Beschlussvorschlag der Verwaltung mit der Ergänzung eines Vorschlags zur Selbstbegrünung der zur Einsaat vorgesehenen Flächen zu folgen.

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat erhebt keinen Widerspruch gegen den Ausbau der B 230 zwischen Liedberg und K 8 nach der in der heutigen Sitzung vorgestellten Planung. Es wird vorgeschlagen, die zur Einsaat vorgesehenen Flächen sich der Selbstbegrünung zu überlassen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ohne Stimmenthaltungen.

5.2. Rodung von Hecken an der Umspannanlage St. Peter, Stadt Dormagen, der Amprion GmbH Vorlage: 68/1837/XVI/2017

Protokoll:

Der Vorsitzende erläuterte, dass die Hecken hier im Lauf der zeit so eng an die Anlage heran gewachsen seien, dass eine Erweiterung nicht mehr möglich sei. Wenn die Hecken für die Erweiterung der Anlage entnommen würden, so müssten diese nach Erweiterung wieder um die Anlage herum angelegt werden.

Beiratsmitglied Otten betonte, dass es sich letztlich nur um eine Verschiebung der Eingrünung um das Maß der Erweiterung handele.

Herr Schmitz erklärte, dass es sich genau darum handele. Die Erweiterung der Umspannanlage sei Gegenstand eine Verfahrens nach BImSchG. Hierin werde auch die Kompensation des mit der Anlagenerweiterung verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft geregelt.
Die teilweise Beseitigung der heutigen Anlageneingrünung sei erst durch das neue LNatSchG Gegenstand eines Befreiungsverfahrens und damit auch der Entscheidung des Beirates geworden. Vorher sei dies, natürlich ohne Abstriche in der Sache, im Verfahren der Anwendung der Eingriffsregelung geregelt worden.
Die teilweise Rodung der Eingrünung der Anlage solle angesichts des Bauzeitenplans noch vor der Nist- und Brutzeit erfolgen, um die ab dann zu erwartenden artenschutzrechtlichen Probleme mit Niststätten zu vermeiden. Die Eingrünung werde, unabhängig von weiter erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, um die erweiterte Anlage herum wieder angelegt.

Beiratsmitglied Arndt forderte eine möglichst frühe Wiederanlage der Hecke, möglichst vor dem Zeitpunkt der endgültigen Fertigstellung der Erweiterung. Sie schlug die Fest-

legung eines spätesten Wiederherstellungszeitpunktes vor.

Dem stimmte Herr Schmitz zu. Man werde im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eine Wiederherstellung der Eingrünung am neuen Standort zu einem möglichst frühen Zeitpunkt fordern. Die Festlegung eines bestimmten Zeitpunktes sei nicht möglich, da man zunächst die Details des Bauablaufs kennen müsse.

Umweltdezernent Mankowsky sagte zu, dies zu Protokoll zu nehmen.

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat erhebt gem. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW keinen Widerspruch gegen die Erteilung der für die Rodung der Heckenteile an der Umspannanlage St. Peter der Amprion GmbH erforderlichen Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ohne Stimmenthaltungen.

5.3. Kanalbau Geulenstraße der InfraStruktur Neuss AöR Vorlage: 68/1845/XVI/2017

Protokoll:

Vorsitzender Lechner erläuterte, dass die Stadt Neuss die Zustimmung zu einem Kanalbau im Bereich der Geulenstraße wünsche. Problematisch sei hier nicht der Kanalbau an sich, sondern die bestehende Leitanlage für Amphibien. Diese werde absehbar durch die Baumaßnahme zerstört. Darüber hinaus sei für den Eingriff die Inanspruchnahme eines Ökokontos in Holzheim geplant. Hier müssten aber die Kompensationsmaßnahmen, insbesondere mit Blick auf den Schutz der Amphibien, am Ort erfolgen. Hinzu komme, dass die Stadt im Umfeld einen Haltepunkt der Regiobahn plane. Dies bringe hier zusätzliche Schwierigkeiten mit sich. Falls dies noch Jahre dauere, sei es kein Problem, die Leitanlagen nach dem Kanalbau wiederherzustellen. Wenn dies aber relativ kurzfristig erfolge, bedürfe es einer abgestimmten Planung, die allen Belangen Rechnung trage.

Beiratsmitglied Arndt ergänzte, das der eine Arm der Leitanlage entlang eines Spazierweges an der Regiobahn vom Wäldchen Richtung Jröne Meerke verlaufe, der andere Arm in das Gebiet des Kanalbaus hinein. Um die Amphibienwanderung nicht zu stören, müsse gewährleistet werden, dass der Arm am Spazierweg funktionstüchtig bleibe. Für den Baubereich müssten Maßnahmen zum Amphibienschutz festgelegt werden. Die Wanderungszeit beginne bald und werde andauern. Da auch Rodungen vorgesehen seien, gehe sie davon aus, dass dort bald gearbeitet werde.

Vorsitzender Lechner betonte, dass evtl. dort die Baumaßnahmen außerhalb der Wanderungszeit erfolgen müssten. Rodungen seien allerdings nicht in größerem Umfang geplant.

Herr Schmitz erklärte, dass eine ökologische Bauleitung eingesetzt werde, die sich eben mit diesen Fragen befassen und sicherstellen werde, dass die Wanderungen auch weiterhin erfolgen könnten.

Beiratsmitglied Wittmer wies darauf hin, dass in diesem Bereich die Schäden des Sturms Ela und die bisherigen Räummaßnahmen noch deutlich sichtbar seien. Hier sei auch wieder aufgeforstet worden. Die Spuren auch der Aufforstungsmaßnahmen seien noch deutlich zu sehen. Hier seien auch frühere Grabenbereiche zerstört worden. Es sei wichtig, dass eine Abstimmung unter den unterschiedlichen Projekten wie Kanalbau und Forst vorgenommen werde. Hier müsse der frühere Zustand wiederhergestellt werden.

Vorsitzender Lechner sah noch Klärungsbedarf. Mit der Stadt Neuss müsse noch gesprochen werden. Die Krötenpopulation dürfe nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Geschädigte oder zerstörte Anlagen müssten anschließend wiederhergestellt werden.

Umweltdezernent Mankowsky schlug vor, in diesem Sinne einen Vorbehaltsbeschluss zu fassen.

Frau Arndt verwies darauf, dass man in der Stadt Neuss einen neuen Beigeordneten habe, der nicht unbedingt großflächige Aufforstungen befürworte, sondern eher die natürliche Entwicklung. Für sie sei daher offen, wie hier verfahren werde.
Hinsichtlich der Kompensation sprach sie sich dafür aus, die Maßnahmen möglichst hier am Ort durchzuführen, da es hier erforderlich sei.

Beiratsmitglied Wittmer machte darauf aufmerksam, dass der Zaun zum Etienne-Krankenhaus nach wie vor zerstört sei. Hier sei auch viel Schlagabraum abgelagert worden.

Herr Schmitz fasste das Ergebnis der Diskussion dahin gehend zusammen, dass die Amphibienwanderung gewährleistet werden müsse, die Leiteinrichtungen müssten funktionsfähig wiederhergestellt werden und eine Kompensation müsse im möglichen Umfang vor Ort durchgeführt werden.

Vorsitzender Lechner stellte den Beschlussvorschlag der Verwaltung mit diesen Ergänzungen zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat erhebt gem. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW keinen Widerspruch gegen die Erteilung der für die Sanierung des Kanals Geulenstraße der InfraStruktur Neuss AöR erforderlichen Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG.
Die Amphibienwanderung ist hierbei zu gewährleisten. Die Leiteinrichtungen sind funktionsfähig zu erhalten und anschließend funktionsfähig wiederherzustellen. Eine Kompensation ist im möglichen Umfang vor Ort durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ohne Stimmenthaltungen.

5.4. Fällung von 8 Erlen und 2 Eschen am Schloss Myllendonk Vorlage: 68/1848/XVI/2017

Protokoll:

Herr Schmitz erläuterte unter Verweis auf die Vorlage den Zustand und die Standorte

der zu fällenden Gehölze. Man könne das Risiko von Personen- oder Sachschäden durch die geschädigten Bäume nicht eingehen.

Der Vorsitzend schlug vor, dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu folgen.

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat erhebt gem. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW keinen Widerspruch gegen die Erteilung der für die Fällung von 8 Erlen und 2 Eschen am Schloss Myllendonk erforderlichen Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG. Für die entfallenden Eschen ist Ersatz durch Ergänzung der Eichenallee zu pflanzen. Die entstehenden Lücken sind mit Strauchweiden zu bepflanzen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ohne Stimmenthaltungen.

6. Mitteilungen

Protokoll:

Mitteilungen der Verwaltung lagen nicht vor.

7. Anfragen

Protokoll:

Herr Schmitz verwies auf eine vorliegende Anfrage der Beiratsmitglieder Arndt und Meyer-Ricks zur Frage einer Verpflichtung von Trägern der Straßenbaulast bzw. Unterhaltungspflichtigen hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen des Amphibienschutzes an bestehenden Straßen. Weiter sei angefragt, welchen finanziellen Ausgleich der Rhein-Kreis Neuss an die freiwilligen Helferinnen und Helfer des Schneckenhauses für deren Arbeit im Amphibienschutz an der K 10 zahle.
Der Rhein-Kreis Neuss zahle den Helferinnen und Helfern keine Entschädigung oder einen finanziellen Ausgleich, der über die entstandenen Fahrtkosten hinausgehe.
Die Frage einer rechtlichen Verpflichtung der Unterhaltungspflichtigen zur Durchführung von Amphibienschutzmaßnahmen an bestehenden Straßen über evtl. bestehende Pflichten aus der Planfeststellung hinaus müsse er teilweise offen lassen. Für die in der Unterhaltungslast des Rhein-Kreises Neuss stehenden Straßen werde dies in der Sache geregelt, wie den Naturschutzvereinigungen, die hierbei maßgeblich mitwirkten, bekannt sei. Es gebe ein Merkblatt der Straßenbauverwaltung zum Amphibienschutz an Straßen, das sog. MAMS, welches aber nicht zu einer Rechtsverpflichtung führe. Die Bezirksregierung Düsseldorf als Höhere Naturschutzbehörde vertrete die Auffassung, dass aus den allgemeinen Grundsätzen des Naturschutzes nach dem BNatSchG in Verbindung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach Abschnitt 3 des Gesetzes eine solche Verpflichtung hergeleitet werden könne. Da es sich um eine bundesweit bedeutsame Frage handele, werde man hierzu das Umweltministerium über die Bezirksregierung befragen. Dem Beirat werde zu gegebener Zeit berichtet, wie das Ministerium hierzu geantwortet habe.

Umweltdezernent Mankowsky erklärte, dass es für den Rhein-Kreis Neuss unabhängig von einer Rechtsverpflichtung selbstverständlich sei, die Amphibien zu schützen. Über Art und Umfang der Schutzmaßnahmen könne man allerdings diskutieren.

Beiratsmitglied Arndt bat um Verständnis für die Bitte nach einer Klärung dieser Frage. Es werde für die Naturschutzverbände immer schwieriger, die erforderlichen Helferinnen und Helfer zu bekommen.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, schloss Vorsitzender Rainer Lechner die Sitzung des Naturschutzbeirates um 18:05 Uhr mit Dank an alle Anwesenden.

8. 2. Treffen des Runden Tisches Artenvielfalt in der Agrarlandschaft Vorlage: 68/1753/XVI/2016

Protokoll:

Herr Schmitz eröffnete das zweite Treffen des Runden Tisches Artenvielfalt in der Agrarlandschaft und begrüßte alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
Den Protokollvermerk über das erste Treffen habe man mit der Niederschrift über die Beiratssitzung versandt.
Im Mittelpunkt des heutigen Treffens solle, wie angekündigt, eine Information über Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten von Maßnahmen in der Agrarlandschaft im Bereich Vertragsnaturschutz (VNS), Greening und Agrarumweltmaßnahmen (AUM) stehen. Hierzu würden Herr Timmer von der Landwirtschaftskammer und Herr Große vom Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung vortragen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Die Präsentationen sind dieser Niederschrift als Anlage beigefügt. Sie sind auch zu dieser Sitzung im Kreistagsinformationssystem unter

https://session.rhein-kreis-neuss.de/bi/infobi.php

gespeichert.

Beim letzten Treffen habe man Einigkeit auch dahin gehend erzielt, dass Artenschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft für die Bewirtschafter zumindest nicht zu Verlusten führen dürften. Sonst sei es bei aller Einigkeit in der Zielsetzung eher unwahrscheinlich, jemanden hierfür motivieren zu können. Daher sei es wichtig, die Finanzierungsvoraussetzungen, -möglichkeiten und -ausschlüsse bei allen Diskussionen, Vorschlägen und Ideen zu berücksichtigen.

Herr Timmer erläuterte in einer Präsentation die verschiedenen Formen des Greenings. Seit 2016 seien die Landwirte verpflichtet, 5 % ihrer Flächen entsprechend für Greeningmaßnahmen bereitzustellen. In Betracht kämen die Dauergrünlanderhaltung, die Anbaudiversifizierung und die ökologischen Vorrangflächen (ÖVF).
Er ging insbesondere auf die Anbaudiversifizierung und die ÖVF ein.
Im Bereich der Anbaudiversifizierung seien Betriebe zwischen 10 und 20 ha Ackerfläche verpflichtet, 2 Kulturen anzubauen, bei Betrieben über 30 ha 3 Kulturen. Bei fast allen Betrieben in der Region sei das selbstverständlich.

Beim Zwischenfruchtanbau auf ÖVF seien bestimmte Regeln einzuhalten, die durch den technischen Prüfdienst der Landwirtschaftskammer streng kontrolliert würden. Hier sei zunächst eine Liste der zulässigen Arten zu beachten. Weiterhin müssten mindestens 2 unterschiedliche Arten mit entsprechenden Anteilen verwendet werden. So sei der klassische Zwischenfruchtanbau mit Rettich oder Senf hier nicht möglich. Aussaattermine seien vorgegeben. Die Düngung sei nur organisch zulässig. Ein Umbruch und die weitere Bewirtschaftung seien erst nach dem 15.02. zugelassen. Vorher sei nur Mahd oder Mulchen zur Vermeidung der Samenreife und bei Verbleib des Mahd- oder Mulchgutes auf der Fläche zulässig.
Eine weitere Form sei der Leguminosenanbau mit Ackerbohnen, Körnererbsen, Buschbohnen oder Klee und Luzerne. Zu den hierbei einzuhaltenden Regeln bat er Frau Dr. Wahode um Erläuterungen, da sie hiermit praktische Erfahrungen habe.

Frau Dr. Wahode erklärte, dass sie mit dem Anbau von Leguminosen ihre Greening-Verpflichtungen erfülle. Sie führe einen klassischen Ackerbaubetrieb mit in der Fruchtfolge Getreide, meist verschiedene Arten, Zuckerrüben, Kartoffeln und Leguminosen, in ihrem Fall Erbsen, die als Nahrung verwertet würden. Der Vorteil der Leguminosen sei, dass sie nicht an die bestimmten Mischungen der Zwischenfrüchte gebunden sei und vor und nach den Leguminosen Zwischenfrüchte anbauen könne. Sei das Getreide abgeerntet, werde möglichst bald die Zwischenfrucht eingebracht und bleibe über den Winter stehen. Die Aussaat der Erbsen erfolge April bis Mai. Dies garantiere eine lange Begrünung. Natürlich müsse ein paar Wochen vor der Einsaat der Erbsen eine Bodenbearbeitung stattfinden, um die Umsetzung der Zwischenfrucht zu garantieren. Die Erbse stehe dann höchstens bis Juli, also bis vor der normalen Getreideernte. Dann werde früher als normal die nächste Zwischenfruchtperiode eingeleitet, die dann als vorgeschriebene Winterkultur oder -zwischenfrucht bis 15. Februar im Boden bleibe. Die Gewichtung sei mit 0,7 relativ niedrig, so dass entsprechend große Flächen als ÖVF ausgewiesen werden müssten.
Bei den Zwischenfrüchten sei ihr wichtig, dass sie hauptsächlich mit Ölrettich arbeiten könne, da dieser krankheitsmäßig in der gesamten Fruchtfolge keine Wirtspflanze sei. Dies sei gerade bei Kartoffeln und Rüben zu beachten.
Problematisch seien die starren Fristenregelungen, da es in einem trockenen und warmen Winter sinnvoll sein könne, die hoch gewachsenen Pflanzen bereits im Januar einzuarbeiten, um genug Zeit für die Umsetzung zu erreichen. Die pflanzenbaulich etwas fragwürdigen Regelungen seien jedoch verpflichtend.

Herr Timmer erläuterte weiter zu den ÖVF, dass bei den streifenartigen Anlagen Brachen, Pufferstreifen, Feld- und Waldränder durch Einsaat oder Selbstbegrünung möglich seien. Eine Einsaat mit Getreide sei allerdings nicht möglich. In der Zeit vom 01.04. bis zum 30.06. dürfe auf der Fläche nicht passieren; ein Umbruch mit unverzüglicher Ansaat sei nur außerhalb dieses Zeitraums zulässig. Die Fläche müsse also bis zum 01.04. bestellt oder eingesät sein. Im vergangenen Jahr habe es damit aufgrund der Nässe große Probleme gegeben. Dies könne auch bei großer Trockenheit der Fall sein. Für die Folgeernte dürfe dann ab 01.08. die vorbereitende Aussaat vorgenommen werden, so dass die Flächen im Winter begrünt seien.
Herr Timmer erläuterte anschließend die Bewertungsfaktoren und die Anforderungen an die Flächengrößen für die unterschiedlichen Maßnahmen anhand von Beispielen. Für die Streifen oder Teilflächen bestehe die Möglichkeit einer Koppelung mit Agrarumweltmaßnahmen (AUM) wie Blühstreifen oder -flächen. Die jeweiligen Anforderungen seien zu beachten. Der Unterschied bei Blüh- oder Schonstreifen sei, dass eine Einsaat bis zum 15.05. erfolgen dürfe. Dies könne je nach Witterung günstiger sein. Zusätzlich bestehe noch die Möglichkeit der Anlage von Uferrandstreifen.
Im Rhein-Kreis Neuss habe es 2016 knapp 30.000 ha Ackerflächen gegeben. Als ÖVF

seien 6,13 % der Flächen, also mehr als die verlangten 5 %. Bedingt durch das erste Jahr dieser Verpflichtung und noch bestehende Unsicherheiten seien viele Zwischenfruchtflächen angelegt worden, nämlich rund 80 %. Gute 180 ha seien stillgelegt worden, über 220 ha mit Leguminosen und immerhin 62 ha als Randstreifen angelegt worden. Ziel in den Winterversammlungen sei es gewesen, bei den Landwirten darauf hinzuwirken, die Möglichkeiten für zusätzliche Varianten zu prüfen.

Frau Dr. Wahode wies darauf hin, dass die Fläche der Streifen nie sehr hoch werden könne, da hier mit geringer Breite gearbeitet werde. Die aufgeführten Zwischenfruchtflächen seien im Übrigen nur die als Greening-Maßnahmen angemeldeten Flächen. Darüber hinaus gebe es noch viele weitere Flächen, da es sich um eine in der Fruchtfolge sinnvolle Maßnahme handele.

Herr Schmitz dankte Herrn Timmer für seinen Vortrag und fragte nach den Sanktionen im Fall von Verstößen gegen die Regelungen.

Herr Timmer erläuterte, dass die geringste Sanktionsstufe bei einem 3 %igen Abzug von der gesamten Prämie liege. Im Wiederholungsfall könne dies bis zu 20 % Abzug bedeuten.

Herr Herzogenrath ergänzte, dass zum Beispiel im Fall einer Überschreitung der Höchstbreite von Streifen der gesamte Streifen aberkannt werde, obwohl man mehr angelegt habe, als erforderlich. Unterschreite man dann damit die 5 %-Verpflichtung, entfalle die gesamte Greening-Prämie. Dies sei erheblich, nämlich ein Drittel des Betriebsprämienvolumens. Dies sei mit ein Grund, warum vielfach weniger Streifen angelegt würden, als möglich seien.

Herr Timmer erläuterte, dass es eine programmbasierte Berechnung für Greeningmaßnahmen gebe. Hierdurch könne sichergestellt werden, dass die zulässigen Flächen in der Planung nicht unter- oder überschritten würden.

Auf Frage von Herrn Göbert nach der ökologischen Bedeutung der Zwischenfrucht antwortete Frau Dr. Wahode, dass der Wert darin bestehe, dass diese von Ende August bis Februar verbleibe und der Acker in dieser langen Zeit grün sei. Dies habe sicherlich für die Tierwelt eine Bedeutung.

Herr Kallen schränkte ein, das im Fall eines zu späten Mulchens bereits wieder zum Beispiel die Junghasen im Acker seien, die getötet würden.

Auf Nachfrage von Frau Lechner erläuterte Herr Timmer, dass die Flächen der Blühstreifen vorher bewirtschaftete Ackerflächen gewesen seien. Der Landwirt säe diese aus unterschiedlichen Gründen ein. Bei den vorgeschriebenen Samenmischungen kämen die unterschiedlichen Pflanzen auch zu unterschiedlichen Zeiten zur Blüte, auch abhängig von der Witterung und vom Boden.

Herr Kallen ergänzte, dass das Rebhuhn eine Brutdeckung von 50 - 60 cm benötige. Dies sei mit den Blühstreifen nicht zu erreichen. Besonders problematisch sei hierbei auch die Mulchverpflichtung, die besser in eine Möglichkeit zum Mulchen umgewandelt würde. So könne eine mehrjährige Fläche mit ausreichender Brutdeckung im zweiten Jahr geschaffen werden. Dies sei eine Schwäche des Systems.

Herr Klauth betonte, dass man hier als Landwirt einer Vielzahl unterschiedlichster Ge- und Verbote unterliege. Kein Landwirt werde seine Verpflichtungen unterschreiten, da

dies zu empfindlichen Sanktionen führe. Wenn mehr getan werde, als vorgeschrieben sei, erfolge dies aus Gründen der Vorsicht.
Er rege an, sich auf die Fragen des ackerbaulichen Bereichs zu konzentrieren, da diese im hiesigen Raum im Vordergrund stünden.

Herr Große erläuterte anschließend im Rahmen einer Präsentation die Regelungen des Vertragsnaturschutzes.
Der Vertragsnaturschutz als Bestandteil der Agrarumweltmaßnahmen auf der Grundlage der entsprechenden Rahmenrichtlinie und des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Kreises Neuss als Bewilligungsbehörde sei bereits seit Jahrzehnten ein bewährtes Instrument und könne auch dazu dienen, ordnungsrechtliche Maßnahmen durch vertragliche Vereinbarungen zu vermeiden. Gegenstand seien Verträge zur Extensivierung von Flächen oder zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung bzw. Pflege mit einer Laufzeit von 5 Jahren. Einen Ausgleich erhielten die Landwirte durch Fördermittel. Die Einwerbung von Verträgen erfolge durch den Kreis oder die Biologische Station, mit der man eng zusammenarbeite.
Herr Große erläuterte anschließend die 3 Säulen des Vertragsnaturschutzes mit den entsprechenden Maßnahmenpaketen, wobei er insbesondere auf die Ackerextensivierung einging.
Von besonderer Bedeutung seien die Maßnahmen im Rahmen der Ackerextensivierung. Hier gebe es auf der einen Seite Maßnahmen für ganz bestimmte Arten, hier Feldflora, Kiebitz und Feldhamster, deren Förderkulisse nach fachlichen Gesichtspunkten unter Beteiligung der Biologischen Station festgelegt werde, auf der anderen Seite Maßnahmen zur Entwicklung einer artenreichen Feldflur, die im gesamten Kreisgebiet gefördert werden könnten.
Die Inhalte der einzelnen Maßnahmenpakete können der Präsentation entnommen werden.
Die Maßnahmenpakete zur Förderung der allgemeinen artenreichen Feldflur seien die unmittelbare Schnittstelle des Vertragsnaturschutzes zu den Greening-Maßnahmen. Verschiedene Maßnahmen nach den Paketen könnten im Zuge des Greenings als ökologische Vorrangflächen angegeben werden.
Herr Große erläuterte hierzu die Inhalte dieser Maßnahmenpakete einschließlich der hierauf entfallenden Ausgleichsbeträge.
Werde eine solche Fläche gleichzeitig als ökologische Vorrangfläche angemeldet, erfolgten bestimmte Abzüge in der Förderung.
Das interessanteste Maßnahmenpaket, auch für den Naturschutz, sei die Anlage von Blüh- und Schutzstreifen oder -flächen durch geeignete Einsaat. Die Ziele entsprächen denen des allgemeinen Artenschutzes. Voraussetzung sei der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel und die Einsaat mit ein- oder mehrjährigen Einsaatmischungen. Diese Mischungen seien vorgegeben. Zu beachten seien auch hier die Abzüge bei gleichzeitiger Anmeldung als ökologische Vorrangflächen. Gleichwohl seien die Förderhöhen attraktiv. Wichtig sei die entsprechende Vermittlung in Richtung der Landwirte.
Herr Große schloss seinen Vortrag mit einem Zitat des Vizepräsidenten des RLV: Naturschutz -Gemeinsam mit der Landwirtschaft! Funktioniert!

Auf die Frage von Frau Arndt nach der Nachhaltigkeit der Maßnahmen, die länger verbleiben sollten, wies Herr Große darauf hin, dass die Maßnahmen im Vertragsnaturschutz vertraglich vereinbart für 5 Jahre verblieben. Eine Verlängerung sei möglich. Bei Blühstreifen sei jedoch fraglich, ob diese an einer Stelle länger als 5 Jahre bestehen sollten, da sie dann im Regelfall vergrasen und ihre Vielfalt verlieren würden. Die Wegeraine seien historisch als temporäre Randstrukturen nach einer landwirtschaftlichen Nutzung entstanden. Dies harmoniere mit der Vertragslaufzeit. Eine Flächenrotation sei möglich.

Herr Timmer ergänzte, dass die Maßnahmen praktikabel und mit der Wirtschaftsführung vereinbar sein müssten.

Dem stimmte Beiratsmitglied Klauth zu. Die Landwirte hätten Furcht davor, Schadunkräuter zu fördern, die nicht gewollt seien. Hier sei das richtige Saatgut wichtig.

Herr Große bestätigte, dass diese Anforderung im Vertragsnaturschutz berücksichtigt sei. Bei den Ackerbrachen sei eine mechanische Distelbekämpfung zulässig. Bei der korrekten Einsaat der Blühstreifen dürfe dieses Problem nicht auftreten; falls doch, sei auch hier eine Bekämpfung möglich.
Dauerhafte Maßnahmen seien regelmäßig nicht Gegenstand des Vertragsnaturschutzes, sondern über z. B. Kompensationsmaßnahmen oder die Landschaftsplanung zu erreichen.

Herr Wittmer betonte, dass sich die Flächen in 5 Jahren in der Struktur erheblich umstellen würden. Zudem sei es aufwändig, den nach 5 Jahren erreichten Zustand dauerhaft zu sichern.
Noch nicht thematisiert worden sei die Frage, ob die Arten, deren Förderung man anstrebe, auch präsent seien. Sonst seien solche Maßnahmen wenig sinnvoll. Es fehlten die vielen Insekten- und Vogelarten. Auch hieran müsse gearbeitet werden. Nur die Schaffung der Grundlagen und die Hoffnung darauf reiche nicht aus.

Herr Schmitz erklärte, dass es gleichwohl sinnvoll sei, anzufangen und Angebote zu schaffen. Mit diesen bestehe zumindest eine Möglichkeit zur Erhöhung der Artenvielfalt, ohne diese keine.

Herr Kallen vertrat die Ansicht, dass es möglich sei, die jährliche Mulchverpflichtung zu umgehen, wenn die Streifen im Zusammenhang mit einem Naturschutzprojekt angelegt würden. Dies müsse aber vertraglich abgesichert werden.

Auf die Nachfrage von Herrn Kallen nach den bestehenden Vereinbarungen im Vertragsnaturschutz erläuterte Herr Große, dass man im Wesentlichen Verträge zur Grünlandextensivierung im Rheinvorland habe abschließen können. In den Programmgebieten zum Feldhamsterschutz gebe es weitere Verträge zur Flächenbewirtschaftung.
Zum Thema Ackerextensivierung gebe es praktisch keine Verträge. Für den Kiebitzschutz gebe es keine Verträge, für die Ackerwildkräuter nur wenige. Für die zuletzt vorgestellten Pakete, die mit ökologischen Vorrangflächen kombiniert werden könnten, gebe es leider gar keine Verträge.
Die Förderbeträge seien, nicht ohne Grund, zur Erhöhung der Attraktivität aufgestockt worden. Man müsse die Landwirte über die darin liegenden Möglichkeiten informieren.

Herr Herzogenrath ergänzte, dass man seitens der Kreisbauernschaft in den vergangenen 6 Versammlungen in der Winterzeit immer darauf hingewiesen habe, insbesondere auch auf die Möglichkeiten der Verbindung mit den ökologischen Vorrangflächen, um hier eine andere Verteilung im Sinne von Maßnahme zur Erhöhung der Artenvielfalt zu erreichen.

Herr Wittmer erinnerte an seinen Vorschlag zur Besichtigung solcher Flächen. Hier könne man unter Beteiligung der Presse einen guten Werbeeffekt erzielen. Er schlug vor, eine solche Besichtigung mit den Teilnehmern des Runden Tisches durchzuführen.

Herr Timmer wies auf den nächstliegenden Leitbetrieb in Kerpen hin. Hier könnte eine Besichtigung erfolgen. Gleichwohl gebe es aber auch Landwirte in der Region, wo dies möglich sei.

Herr Große ergänzte, das es sich dabei um das bundesweite sogenannte F.R.A.N.Z-Projekt handele (**http://franz-projekt.de/franz**), welches Ende 2016 gestartet worden sei. Diese Demobetriebe seien darauf ausgerichtet, Artenschutz in der Ackerwirtschaft optimiert unter Ausnutzung aller Möglichkeiten des Greenings und des Vertragsnaturschutzes zu erreichen.

Beiratsvorsitzender Lechner erinnerte daran, dass er zu seiner Zeit am Leibniz-Gymnasium in Dormagen größere Rasenbereiche habe umbrechen lassen. Im erste Jahr danach habe sich die gesamte Flora der sauren Roggenäcker dort eingestellt. Bis zum dritten Jahr sei hiervon nichts mehr zu sehen gewesen. Stattdessen hätten sich dort Löwenzahn und weitere angeflogene Kräuter breit gemacht. In den Folgejahren hätten sich die mehrjährigen Pflanzen je nach Stärke des Wachstums so ausgebreitet, dass die anderen wieder verschwunden seien.
Im Ergebnis sei festzustellen, dass Umbruch in einem Jahr eine interessante, aber nur kurzzeitige Flora hervorbringe. Nach etwa 5 Jahren sei die Artenvielfalt durch das Ausbreiten der stärksten Pflanzen gering geworden. Interessant sei auch, dass man in der Zwischenphase dort Rebhühner und andere schutzwürdige Arten gehabt habe, die aber mit der floristischen Umstellung wieder verschwunden seien. Es sei alles im Fluss. Gelegentlich müsse man eine neue Phase einleiten. Abwarten führe auf Dauer zur Verringerung der Artenvielfalt.

Frau Arndt betonte, dass wissenschaftlich belegt sei, dass trotz aller durchgeführter Maßnahmen von Einzelnen und aller Förderprogramme Insekten und Vögel rückläufig seien. Sie habe viele entsprechende Meldungen aus der Bevölkerung erhalten. Es müsse daher noch andere Gründe geben, dass die Zahl so stark abgenommen habe. Man müsse einfach akzeptieren, dass die Dinge nicht so gut liefen. Ihrer Meinung nach hänge dies mit dem Biozideinsatz zusammen, der zunächst die Zahl der Insekten reduziere, die ja Nahrungsquelle der Vögel seien.
Zu den Programmflächen warf sie die Frage auf, wie diese vor Abdrift von Bioziden auf Nachbarflächen geschützt werden könnten, ob dies kontrolliert werde und ob es Erkenntnisse oder Untersuchungen darüber gebe, wie sich das Stoffpotential im Boden auf die nur einjährigen Flächen auswirke. Möglicherweise werde deren Entwicklung hierdurch gehemmt.

Frau Dr. Wahode erläuterte, das es für Pflanzenschutzmittel immer strengere Zulassungsbestimmungen gebe und Wartezeiten vorgeschrieben seien. Der Mitteleinsatz sei sehr spezifisch ausgerichtet, schon um Schäden an den Folgekulturen auszuschließen. Auch werde der Bienenschutz durch die Art der Mittel und deren Einsatzzeitpunkt genau beachtet.
Soweit die Abdrift angesprochen werde, solle ab einer bestimmten Windgeschwindigkeit ihrer Meinung nach nicht mehr gespritzt werden.

Herr Herzogenrath erklärte, dass das fahrlässige spritzen einer Nicht-Kulturfläche, und dazu zählten zum Beispiel auch die Randstreifen, mit einem Abzug von 3 % der Prämie geahndet werde. Hier handele es sich um einen Verstoß gegen das Pflanzenschutzgesetz.

Herr Schmitz ergänzte, dass zudem seitens der Unteren Naturschutzbehörde in diesen Fällen regelmäßig ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werde, welches zu

empfindlichen Geldbußen führen könne.

Auf die Nachfrage von Frau Lechner nach einer Abstimmung der Landwirte mit Blick auf die Lage der Flächen zum Erreichen größerer Wanderungskorridore und Vernetzungen antwortete Herr Herzogenrath, dass dies nur zufällig der Fall sei. Die Landwirte würden aus verständlichen Gründen hierfür nicht die besten Flächen bereitstellen. Am ehesten könne man dies noch bei Gewässerrandstreifen erreichen, die man bei Erfüllung der Voraussetzungen auch als Ackerrandstreifen oder Pufferstreifen nehmen könne.

Herr Kallen fragte nach den Möglichkeiten zur Förderung zum Beispiel des stark zurückgegangenen Rebhuhns über spezielle Maßnahmenpakete im Rhein-Kreis Neuss.

Herr Große erklärte, dass ihm kein spezielles Maßnahmenpaket für das Rebhuhn im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bekannt sei. Die Gebietskulisse sei hinsichtlich der Arten jeweils eine fachliche. Die Maßnahmenpakete hätten grundsätzlich landesweit Geltung. Die Maßnahmenpakete für die allgemeine Feldflur hätten im Rhein-Kreis Neuss insgesamt Geltung, in anderen Kreisen nicht oder nur teilweise. Ihm sei ein Projekt des Kreises Wesel zur Förderung des Rebhuhns bekannt, welches bereits seit Jahren bestehe.

Anm.: Die LANUV-Infos Nrn. 15 zur artenreichen Feldflur und 36 zu Hilfen für das Rebhuhn sind im Kreistagsinformationssystem abgelegt.

Herr Klauth wies darauf hin, dass man im Rhein-Kreis Neuss die besten Böden besitze. Der finanzielle Ausgleich müsse dem Ertrag entsprechen, der bei Getreideanbau erzielt werde. Eine Ausgleichszahlung von 1.000 € je Hektar sei nicht attraktiv.

Herr Herzogenrath entgegnete, dass man auch berücksichtigen müsse, dass derartige Flächen mit dem Faktor 1,5 bewertet würden, die Greening-Prämie aber für die gesamte Fläche berechnet werde. Ein Eintrag als Ökologische Vorrangfläche wirke sich trotz der dann erfolgenden Abzüge positiv auf die Gesamtfläche aus, sodass dies doch attraktiv sein könne. Bei mehrjährigen Maßnahmen sei jedoch zu berücksichtigen, dass viele Pachtverträge diese Bindung nicht zuließen, da jederzeit eine Kündigung mit zweijähriger Frist denkbar sei.

Herr Kallen betonte, dass bei mehrjährigen Maßnahmen besonderer Wert auf praxisgerechte Saatmischungen gelegt werden müsse, um eine Verunkrautung der Flächen zu unterbinden. Dies sei insbesondere bei Pachtflächen wichtig.

Herr Große erläuterte, dass die Mischungen auch unter diesem Gesichtspunkt ausgewählt worden seien.

Herr Stevens wies auf den Leitfaden des Umweltministeriums zur Umsetzung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 4 BNatSchG in der Agrarlandschaft in NRW hin. Hier seien aus der Liste der relevanten Arten neben den bereits genannten Arten Kiebitz und Feldhamster im Rhein-Kreis Neuss auch die Knoblauchkröte, die Grauammer, das Schwarzkehlchen und der Wiesenknopf-Ameisenbläuling zu berücksichtigen. Daneben gebe es eine Reihe von Arten, die noch relativ häufig seien, bei denen man sich aber trotzdem Gedanken über eine Förderung machen müsse, so zum Beispiel die Feldlerche und das Rebhuhn. Im Bereich Grünland und Obstwiesen komme noch der Steinkauz hinzu. Dies seien die Arten, die im agrarisch geprägten Rhein-Kreis Neuss und auch landesweit eine besondere Bedeutung besäßen.

Herr Schmitz wies darauf hin, dass Leitfaden ist ebenfalls im Kreistagsinformationssystem (s. o.) unter den Materialien zu den Runden Tischen abgelegt sei.

Herr Reith zeigte sich irritiert darüber, dass sich die Diskussion nahezu ausschließlich um Förderung und finanziellen Ausgleich drehe. An die Vertreter der Landwirtschaft richtete er die Frage, ob man sich nur an den Programmen beteilige, weil es hierfür Geld gebe, oder ob man auch die innere Überzeugung besitze, dass man in der Landwirtschaft etwas ändern müsse, eine Umkehr einleiten, um der auch für Deutschland verbindlichen völkerrechtlichen Vereinbarung gerecht zu werden, die Artenvielfalt zu erhalten bzw. zu fördern. Er vermisse die Empathie bei der Landwirtschaft, etwas zu ändern.

Herr Timmer erklärte, dass landwirtschaftliche Unternehmen Erträge erzielen und als landwirtschaftliche Unternehmen weiter existieren und existenzfähig bleiben müssten. Daher spiele es sehr wohl eine Rolle, dass die Maßnahmen sich zumindest wirtschaftlich trügen. Die Landwirte seien sich natürlich ihrer Verantwortung bewusst und setzten diese auch um.
Auf die Nachfrage von Frau Lechner erläuterte er, dass man die notwendigen Maßnahmen des Greenings nicht als belastend empfinde, eher der Paragraphendschungel, in dem man sich befinde und die einzuhaltenden Bestimmungen. Dies sei ein gewisser Hemmfaktor, die Maßnahmen euphorischer umzusetzen.

Frau Arndt stellte die Frage nach beispielsweise vorhandenen Kiebitzvorkommen, die man noch schützen könne. Vor Jahren sei der BUND von einem Landwirt darauf angesprochen worden, die Brutplätze zu markieren, um diese bei der Bewirtschaftung berücksichtigen zu können. Sie könne momentan nur sagen, wo keine Kiebitze mehr seien. Sie frage sich, wie man weiter verfahren könne.

Herr Krechel erläuterte, dass man im Rhein-Kreis Neuss nur noch wenige Stellen habe, an denen kleine Kiebitzpopulationen vorkämen. Dies seien zum Beispiel die Ilvericher Altrheinschlinge, die Rheinauen und der Bereich zwischen Anstel und Grevenbroich.
Das von Herrn Große vorgestellte Programm sei durchaus geeignet, hier etwas zu bewirken. Das Land habe auch hierfür ein Maßnahmenpaket entworfen, das im Münsterland erprobt worden sei. Es müssten sich aber auch Landwirte bereit erklären, mitzumachen.
Die Grauammer gebe es nur noch extrem selten im Kreisgebiet. Im Münsterland sei sie aufgrund der Landbewirtschaftung an einem früheren Vorkommensstandort nahezu vollständig verschwunden. Dies sei kein Vorwurf an die Landwirtschaft. Es sei schwierig, dies unter einen Hut zu bringen und funktioniere nur, wenn ein entsprechender Ausgleich geleistet werde und Landwirte bereit seien, mitzumachen.
Auf die frage von Frau Lechner erläuterte er, dass der Kiebitz regelmäßig standorttreu sei, bei Bedarf aber auch benachbarte Flächen nehme, wenn es sich um offene Flächen handele.

Frau Lechner sah hier als Beispiel die Möglichkeit, wie Landwirte mit benachbarten Flächen im Wechsel eine Brutmöglichkeit für den Kiebitz schaffen könnten.

Frau Arndt bat Herrn Krechel um Übersendung von Informationsmaterial über die Maßnahmen zum Kiebitzschutz im Münsterland.

Herr Krechel sagte dies zu.

Herr Schmitz stellte fest, dass man eine große Menge an hilfreichen Informationen erhalten habe. Nachdem man nun über die möglichen Förderprogramme und deren Kombinationsmöglichkeiten informiert sei, sei es beim nächsten Treffen an der Zeit, die erhaltenen Informationen in praktische Vorstellungen über mögliche Maßnahmen umzusetzen. Er bat die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Runden Tisches, sich in diesem Sinne Gedanken für das nächste Treffen zu machen. Sinn des Runden Tisches sei es ja, solche Ideen speziell für die heimische Agrarlandschaft zu entwickeln.

Herr Reith schlug vor, den Verteiler des Runden Tisches der Biologischen Station mit diesem abzugleichen, so dass man langfristig vielleicht zu einem, dann etwas größeren Runden Tisch komme.

Her Schmitz verwies auf das geplante Gespräch zu diesem Thema, bei dem sicher auch dieser Vorschlag zur Sprache kommen werde.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorlagen, schloss Herr Schmitz das zweite Treffen des Runden Tisches um 20:10 Uhr mit Dank an alle Anwesenden.

Rainer Lechner
Vorsitz

Ulrich Schmitz
Schriftführung